

Gemeinnützigkeit – Vorteile und Beantragung

In den §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO) sind die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit zusammengefasst und festgelegt. Die notwendigen Punkte sind in der Mustersatzung für die Gartenbauvereine berücksichtigt. Damit bietet sich für alle dem Landesverband angeschlossenen Gartenbauvereine die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid beim zuständigen Finanzamt zu erwirken und als „gemeinnützig“ anerkannt zu sein.

Vorteile der Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- Steigerung des Ansehens und der Wertschätzung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Vielfach Steuerbefreiungen, z. B. bei:
 - Körperschaftsteuer: § 5 Abs.1 Nr. 9 Satz 1 KStG
 - Gewerbesteuer: § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG
 - Grundsteuer: § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b GrStG
 - Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer: § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG
 - Grunderwerbsteuer: § 3 Nr. 2 GrEStG, wenn Schenkung oder Erbschaft vorliegt
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz im Zweckbetrieb bei vollem Vorsteuerabzug (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG) und Möglichkeit zum pauschalierten Vorsteuerabzug (§ 23a UStG)
- Erleichterter Zugang zu öffentlichen Mitteln und Zuschüssen
- Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge (§ 3 Nr. 26, 26a Einkommensteuergesetz) können genutzt werden
- Gemeinnützig anerkannte Vereine können Zuwendungen (Spenden) selbst entgegennehmen und Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen (§ 63 Abs. 5 AO, § 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)
- Gemeinnützig anerkannte Vereine können gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger freiwillig bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu günstigen Bedingungen unfallversichern.

Beantragung der Gemeinnützigkeit

- Bei Vereinsneugründungen sollte die Mustersatzung des Landesverbandes der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht und durch Beschluss zur Satzung des Vereins bestimmt werden.
- Bestehende Vereine beschließen in ihrer Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ die notwendigen Änderungen ihrer bisherigen Satzung bzw. die Übernahme der ganzen Mustersatzung.
- Mit einem formlosen Antrag unter Angabe der Anschrift (am besten inkl. Telefonnummer) des Vorstands wird beim zuständigen Finanzamt für Körperschaften um Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nachgesucht.
- Folgender Wortlaut kann gewählt werden:
„Der Gartenbauverein hat seine Satzung den Richtlinien der Abgabenordnung angeglichen und bittet um die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.“
- Dem Antrag muss beigefügt werden:
 - Neue Satzung des Vereins
 - Protokoll über die beschlossene Satzung bzw. die Satzungsänderung anlässlich der Mitgliederversammlung
- Das Finanzamt prüft die Satzung und erteilt dann einen sogenannten Feststellungsbescheid, in dem rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Satzung den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Damit wird aber nicht bestätigt, dass der Verein tatsächlich gemeinnützig tätig ist – dies erfolgt ausschließlich durch die Gemeinnützigkeitsüberprüfung (i. d. R. alle drei Jahre) und den dabei erlassenen Freistellungsbescheid bzw. eine Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid über die Gemeinnützigkeit.
- Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ist es nicht notwendig, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und damit die Bezeichnung „e. V.“ trägt.
- Vereine, die einen auf Gewinn ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, können ebenfalls als gemeinnützig anerkannt werden.

Weitere Informationen zu Gemeinnützigkeit und Steuerrecht

Die für Vereine wichtigsten Steuervorschriften hat das Bayerische Finanzministerium in der Broschüre „**Steuertipps für Vereine**“ (<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Broschueren/>) zusammengefasst. Sollten darüber hinaus Unklarheiten auftauchen, so geben die Finanzämter jederzeit gerne Auskunft.